

Auszug aus der Satzung des Vereins Sympathisanten buddhistischer Geisteskultur e.V.

Präambel

Mögen unser geistiges, sprachliches und körperliches Handeln und unsere Lebensführung immer dergestalt sein, dass wir daraus positive Ereignisse und Umstände erwarten können und andere Menschen und Lebewesen nicht zu Schaden kommen.

Ein glücklicher und zufriedener Mensch
ist genau deshalb glücklich und zufrieden,
weil er immer darauf achtet, dass er nur Ursachen schafft,
die positive Auswirkungen erwarten lassen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sympathisanten buddhistischer Geisteskultur“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung, zur Förderung der Altenhilfe, zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Förderung der Altenhilfe, der Bildung und mildtätiger Zwecke sowie zur Förderung mildtätiger Zwecke durch den „Kloster der Zuflucht e.V.“, Berlin (§ 58 Nr. 1 AO).
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
 - b) Beschaffung von Mitteln und Spenden,
 - c) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein,
 - d) personelle, materielle und organisatorische Unterstützung in allen Bereichen der Zweckerfüllung des Vereins „Kloster der Zuflucht“, insbesondere durch:
 - Bau und Instandhaltung von Einrichtungen und Liegenschaften des Klostersvereins,
 - Unterstützung und Mithilfe bei der Veranstaltung von Seminaren, Kursen und Schulungen,
 - Unterstützung und Mithilfe bei Therapieangeboten,

- Unterstützung und Mithilfe bei der Mitgliederakquise und -verwaltung,
- Unterstützung und Mithilfe bei administrativen Büroarbeiten, bei der Kloster- und Vereinsverwaltung und bei der Buchführung,
- Durchführung von Spendensammelaktionen,
- Unterstützung und Mithilfe bei der Standortanalyse und Grundstücksobjektbeschaffung,
- Unterstützung und Mithilfe bei der Webseitenpflege und bei redaktionellen Arbeiten.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den „Kloster der Zuflucht e.V.“ erfolgen, aber auch dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für die Betriebskosten, die Kosten für den Funktionserhalt, den Ausbau und die Instandhaltung des Klosters übernimmt und trägt.

4. Der Verein schafft und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste. Er erfüllt seine Aufgaben durch den freiwilligen Dienst seiner Mitglieder und durch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter.
5. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung der Vereinszwecke dienen, insbesondere auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleicher Zielrichtung beteiligen.
6. Der Verein kann Dach- und Spitzenverbänden, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, beitreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Kloster der Zuflucht e.V.“, Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein steht allen offen. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen will.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Die Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder unterstützen finanziell und tatkräftig den Verein bei der Erfüllung der Vereinszwecke.
 - (2) Sie sollten mit der Ideologie des buddhistisch orientierten Vereins sympathisieren und buddhistischer Geisteskultur und Denkweise in ihrem Leben Raum geben wollen. Sie müssen die Ideologie nach außen nicht repräsentieren, erklären oder vorleben können.
- b) Die aktiven Mitglieder
- (1) Aktive Mitglieder setzen sich ehrenamtlich oder hauptamtlich aktiv für die Zwecke des Vereins ein.
 - (2) Sie üben sich selbst in buddhistischer Geisteskultur und Denkweise, und sie können buddhistische Geisteskultur und Denkweise zumindest ansatzweise nach außen repräsentieren und erklären.
- c) Die Ehrenmitglieder
- (1) Ehrenmitglieder können Personen werden,
 - die sich besonders verdient gemacht haben für den Verein selbst,
 - die im besonderen Maß dem Zweck des Vereins dienen/dienten und dem Zweck des Vereins besonders förderlich sind,
 - die sich in der Verbreitung oder Interpretation buddhistischer Geisteskultur und buddhistischer Denkweise besonders hervorgetan haben,
 - die im Bereich Lebenshilfe besonders professionell und ehrenhaft aufgefallen sind oder
 - die Autoren und Verleger buddhistischer Literatur sind.
 - (2) Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeiträgen befreit.
- d) Die Sponsorenmitglieder
- (1) Sponsorenmitglieder sind Fördermitglieder, die für mindestens ein Jahr einen zusätzlichen finanziellen Beitrag leisten, der deutlich über dem Mitgliedsbeitrag liegt.
 - (2) Sponsorenmitglieder erhalten die Möglichkeit, namentlich auf einer öffentlich zugängigen Sponsorenliste des Vereins genannt zu werden.
- e) Die Patenmitglieder
- (1) Patenmitglieder sind Sponsorenmitglieder, die für mindestens ein Jahr die Patenschaft für eine besonders ausgelobte Leistung übernehmen (z. B. durch Übernahme besonders ausgewiesener Kosten des Vereins). Der damit verbundene finanzielle Beitrag soll deutlich über dem Mitgliedsbeitrag liegen.

- (2) Der Verein wird auf seiner Website eine Übersicht darüber veröffentlichen, welche Positionen und Kosten im Rahmen einer Patenschaft von Vereinsmitgliedern ganz oder anteilig übernommen werden können.
3. Mehrere Arten der Mitgliedschaft können kombiniert werden, soweit sich die jeweiligen Rechte und Pflichten nicht widersprechen.

Ende des Auszuges der Satzung des Vereins
„Sympathisanten buddhistischer Geisteskultur e.V.“

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.10.2017 beschlossen, und durch Vorstandsbeschluss vom 13.02.2018 zur Erlangung der Registereintragung korrigiert.

Der Verein „Sympathisanten buddhistischer Geisteskultur e.V.“ wurde am 12.03.2018 unter dem Aktenzeichen VR 36465 B im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Am 15.06.2018 erging an den Verein der Bescheid des Finanzamtes für Körperschaften, dass der Verein „Sympathisanten buddhistischer Geisteskultur e.V.“ steuerbegünstigten Zwecken dient und die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51,59,60 und 61 AO erfüllt, und nach §5 Abs.1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit ist. Damit gilt der Förderverein „Sympathisanten buddhistischer Geisteskultur e.V.“ als gemeinnützig.

Bei berechtigtem Interesse können Sie auch die komplette Satzung des Vereins einsehen und herunterladen. Den hierfür erforderlichen Link erfragen Sie bitte unter der E-Mail:
andreas.werner@sympathisanten-buddhistischer-geisteskultur.de